

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 171/64

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

25. Mai 1965
Kriogl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Heizungsmonteurs Walter M [REDACTED], [REDACTED],
F [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die R [REDACTED], Körperschaft des öffentlichen Rechts
mit dem Sitz in B [REDACTED], vertreten durch den Knappschafts-
direktor Assessor S [REDACTED] als Mitglied der Geschäftsführung,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Mai 1964 samt dem zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen, ebenso die des bisherigen Berufungsverfahren mit Ausnahme derjenigen, die durch die Einlegung der Berufung entstanden sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hatte am 3. September 1958 gegen Abend in der Wohnung seiner Eltern eine Auseinandersetzung mit seinem Vater. Dieser rief zu seiner Hilfe den Nachbarn G[REDACTED] herbei, mit dem er einen Teil des Nachmittags beim Bier gemeinsam verbracht hatte. G[REDACTED] begann mit dem Beklagten einen erregten Wortwechsel. Der Beklagte wies seine Einmischung zurück und forderte ihn zum Verlassen der Wohnung auf. Als G[REDACTED] die Straße

betrat, machte er Miene, den Kraftwagen des Beklagten umzuwerfen und zu beschädigen. Gleichzeitig beschimpfte er den Beklagten. Dessen Erscheinen veranlaßte ihn jedoch, von dem Wagen zurückzutreten. Der Beklagte näherte sich G. mit der Frage: "Wer ist hier ein Drecksack ?" G. antwortete, er möge ihn in Ruhe lassen. Bald danach versetzte der Beklagte G. einen Schlag zwischen Kinn und Hals. G. stürzte mit dem Hinterkopf auf den Asphalt und erlitt einen Schädelbruch. Er starb in derselben Nacht. Eine Blutprobe ergab, daß G. z.Zt. der Verletzung einen Blutalkoholgehalt zwischen 1,66 o/oo und 1,97 o/oo hatte.

Die Klägerin, bei der G. pflichtversichert war, zahlt an seine Hinterbliebenen - Ehefrau und sechs minderjährige Kinder - Witwen- und Waisenrenten. Wegen ihrer Aufwendungen bis zum 31. Oktober 1961 hat sie zufolge gesetzlichen Forderungsübergangs Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend gemacht, die sie unter Einräumung eines Mitverschuldens des Gutsche auf der Grundlage einer hälftigen Schadenshaftung auf 12.217,76 DM errechnet hat.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat behauptet, G. habe sich nach seinem vorherigen Zurücktreten erneut angeschickt, den Wagen umzukippen, die Schimpfreden gegen ihn fortgesetzt und bei seinem Nähertreten die Hand zum Schlag gegen ihn erhoben. Dem Schlage des G. sei er dadurch zuvorgekommen, daß er seinerseits einen leichten Schlag mit der flachen Hand gegen G. geführt habe. Er habe sich in Notwehr befunden. Zumindest habe G. seinen Tod in überwiegendem Maße verschuldet.



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Gegen das Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin ihre Ansprüche im Hinblick darauf, daß zwei Töchter des Verstorbenen mittlerweile in Arbeit und Verdienst gekommen waren, auf 11.874,80 DM ermäßigt.

Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden, soweit er zur Zahlung dieses Betrages nebst 4% Zinsen seit dem 25. Oktober 1961 verurteilt worden ist.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten rügt in erster Linie, das Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO). Die Rüge ist begründet.

Wie die vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf eingeholte Auskunft ergeben hat, war der 4. Zivilsenat des Berufungsgerichts im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Berufungsgericht mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern besetzt. Eine solche Überbesetzung steht nach den Grundsätzen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1964 (NJW 1964, 1020)

mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Einklang, ohne daß es darauf ankäme, nach welchen Gesichtspunkten die Geschäfte innerhalb des Senats verteilt worden sind; denn nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts liegt der - innerhalb des Spruchkörpers nicht mehr heilbare - Verfassungsverstoß bereits in der Besetzung des Senats. Dem Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts sich anschließend, haben es der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem Urteil vom 1. Juli 1964 - VIII ZR 304/63 - und der erkennende Senat in dem Urteil vom 5. Februar 1965 - VI ZR 89/64 - auch bereits als unzulässig beanstandet, daß ein Senat eines Oberlandesgerichts mit sieben Richtern besetzt war, und das Urteil des überbesetzten Senats aufgehoben. Im gleichen Sinne hat der IV. Zivilsenat die Besetzung eines oberlandesgerichtlichen Senats mit einem Vorsitzenden und fünf Beisitzern für unzulässig erachtet (IV ZR 133/64 vom 23. April 1965).

Auch das angefochtene Urteil kann hiernach keinen Bestand haben. Ohne daß auf die sachlichen Ausführungen des Berufungsurteils einzugehen war, muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 ZPO).

In Anwendung der §§ 7, 4 Abs. 1 GKG hat der erkennende Senat die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisionsverfahrens voll und die des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der durch die Einlegung der Berufung entstandenen niedergeschlagen (vgl. BGHZ 27, 163, 170 ff).

Die Entscheidung über die nicht niedergeschlagenen Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen, da sie von der Sachentscheidung abhängt.

Engels

Hancbeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Nüßgens